TIER IM RECHT



Die Haltung von Tieren bereitet zwar viel Freude, sie birgt aber auch ein gewisses finanzielles Risiko. Verursacht ein Tier einen Schaden oder benötigt es eine aufwendige medizinische Behandlung, können die anfallenden Kosten schnell ein beträchtliches Ausmass annehmen. Jeder Tierhalter sollte sich daher mit der Frage auseinandersetzen, ob und wie er sich gegen die verschiedenen Gefahren versichern möchte.

Dr. iur. Gieri Bolliger / lic. iur. Andreas Rüttimann

iere können Schäden anrichten, die Millionenhöhe erreichen; man denke etwa an ein in Panik geratenes Tier, das auf die Strasse läuft verletzten oder sogar mit Toten verursacht. Kann der Tierhalter nicht nachweisen, alle Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung seines Vierbeiners aufgewendet zu haben, haftet er je nach den konkreten Umständen für einen grossen Teil des Schadens. Mit einer Privathaftpflichtversicherung kann er sein finanzielles Risiko aber beschränken.

Privathaftpflichtversicherung deckt in der Regel auch Tierschäden

Für welche Schäden die Privathaftpflichtversicherung im konkreten Einzelfall aufkommt, hängt von der Versicherungs-

gesellschaft und von der individuellen Police ab. In der Regel Schäden, die Tiere des Versicherten verursachen, abgedeckt. Vor Abschluss einer Versicherung sollund einen Verkehrsunfall mit Schwer- te man sich dennoch immer genau informieren, ob tatsächlich Versicherungsschutz im gewünschten Umfang besteht oder ob allenfalls eine Deckungserweiterung erforderlich ist.

> Deckt die Versicherung einen Schaden, berücksichtigt sie im Rahmen ihrer Versicherungsleistung sämtliche Schadensposten, also unter anderem Sachschäden, Heilungskosten, Entschädigungen für Lohnausfall oder auch für Invaliditätsoder Hinterlassenenrenten. Voraussetzung ist aber, dass der versicherte Tierist: Gelingt ihm der Beweis, dass er die notwendige Sorgfalt bei der Beaufsichtigung des Tieres aufgewendet hat, oder kann dem Geschädigten grobes Selbst-

verschulden nachgewiesen werden, entfällt die Haftung. So müssen etwa Katzenhalter in der Regel nicht für Schäden einstehen, die ihre Katzen anrichten, da von ihnen nicht verlangt werden kann, dass sie ihre Vierbeiner auf deren Streifzügen ständig kontrollieren. Bis zu einem bestimmten Betrag kommen die meisten Versicherungen aber auch für Tierschäden auf, für die der Tierhalter eigentlich gar nicht haftbar gemacht werden könnte.

Tritt ein vom Versicherungsschutz erfasstes Ereignis ein, bedeutet dies jedoch nicht automatisch, dass die Versicherung für den gesamten Schaden aufkommt. Meist besteht ein Selbstbehalt, den der halter auch tatsächlich rechtlich haftbar Tierhalter aus eigener Tasche bezahlen muss. Zudem decken Haftpflichtversicherungen Schäden, die durch grobfahrlässiges Verhalten des Tierhalters entstanden sind, in der Regel nicht vollständig. >



Welt der Tiere

TIER IM RECHT



Kranken- und Unfallversicherungen können auch für Tiere abgeschlossen werden, die Angebote hierfür sind mittlerweile recht vielfältig

Dies gilt vor allem für Schäden, deren Eintritt vorauszusehen war oder die vom Tierhalter in Kauf genommen wurden. In der Praxis werden die Leistungen in solfahrlässiges Verhalten, also eine Unachtsamkeit, wie sie jedem einmal unterlaufen kann, hat hingegen keine Leistungskürzungen zur Folge. Überhaupt nicht versichert sind Schäden, die der Versicherte absichtlich herbeiführt. Hetzt also beispielsweise ein Tierhalter seinen Hund auf eine andere Person, wird seine Versicherung die daraus entstehenden Kosten nicht begleichen.

Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist empfehlenswert

chen Fällen üblicherweise um 25 Pro- Angesichts der einschneidenden finanzizent oder mehr gekürzt. Ein nur leicht ellen Konsequenzen, die ein Schadenfall haben kann, ist eigentlich jedem – nicht nur Tierhaltenden - eine Privathaftpflichtversicherung zu empfehlen. Die jährlichen Prämien, mit deren Zahlung man im Rahmen der Versicherungspolice gegen alle Haftpflichtansprüche – also nicht nur gegen jene, die mit der Tierhaltung zusammenhängen - versichert ist, betragen etwa 100 bis 200 Franken. Für Hundehalter ist der Abschluss einer

Haftpflichtversicherung in einigen Kantonen sogar obligatorisch.

Neben der Deckung von Schäden bietet die Privathaftpflichtversicherung noch einen weiteren bedeutenden Vorteil: Sie übernimmt die Verhandlungen mit dem Geschädigten, was für den Haftpflichtigen eine grosse Erleichterung sein kann, da Laien mit Haftpflichtfragen schnell einmal überfordert sind. Zudem prüft sie, ob den Tierhalter überhaupt eine Haftpflicht trifft, und wehrt unbegründete Ansprüche ab.

Für Schäden bei gewerblicher Tätigkeit: Betriebshaftpflichtversicherung

Zu beachten ist, dass die Privathaftpflichtversicherung grundsätzlich nur Schäden deckt, die ein Tier im privaten Lebensbereich verursacht. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind hingegen Schäden, die sich im Rahmen gewerblicher Verrichtungen zutragen. Wer als selbstständig Erwerbender beruflich mit Tieren zu tun hat, sollte daher eine Betriebshaftpflichtversicherung abschliessen. Zu denken ist etwa an professionelle Tiersitter, an die Betreiber von Hundeschulen oder Tierheimen oder auch an einen Wachmann, der seinen Hund auch als Wachhund einsetzt. Der Schutz der Betriebshaftpflichtversicherung be- >



17

Wird ein Tier zu gewerblichen Zwecken eingesetzt, etwa als Wach- oder Polizeihund, muss eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

zieht sich dabei jeweils auch auf die Angestellten. Wenn also beispielsweise der Mitarbeiter eines Tierheims mit einem dort untergebrachten Hund spazieren geht und dieser unterwegs einen Jogger beisst, müsste hierfür die Betriebshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers aufkommen.

Bis zu einem bestimmten Einkommen ist bei den meisten Versicherern allerdings auch eine nebenberufliche Tätigkeit von der Privathaftpflichtversicherung gedeckt. Wie hoch der Nebenverdienst dabei sein darf, variiert je nach Versicherungsgesellschaft; in der Regel handelt es sich um einige Tausend Franken jährlich. Vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrags ist es also wichtig zu wissen, ob das Tier aus privaten oder (auch) aus beruflichen Gründen gehalten wird und in welcher Höhe sich die Einkünfte aus dieser Tätigkeit etwa bewegen werden.

Kranken- und Unfallversicheruna auch für Tiere möglich

Ausserordentliche Kosten können auf den Tierhalter nicht nur dann zukommen, wenn sein Tier einen Schaden anrichtet. Denkbar ist beispielsweise auch, dass das Tier infolge eines Unfalls oder einer Krankheit medizinische Betreuung braucht. Die hierfür notwendigen Aufwendungen können sich unter Umständen zu beträchtlichen Summen aufaddieren. Wer sich gegen solche Risiken absichern möchte, kann für sein Tier eine Kranken- und Unfallversicherung abschliessen. Mittlerweile gibt es insbesondere für Hunde und Katzen eine Vielzahl entsprechender Versicherungsange-

Kranken- und Unfallversicherungen für Tiere haben im Grunde die gleiche Funktion wie jene für Menschen. Wird ein Tier krank oder erleidet es einen Unfall, decken sie - in der Regel anteilsmässig die Kosten für die medizinische Behandlung, Medikamente, Therapien etc. Welche Leistungen konkret und in welchem Umfang versichert sind, hängt vom jeweiligen Versicherungsvertrag ab. Oftmals ist zudem ein Selbstbehalt für den Tierhalter vorgesehen.

Ob der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung für das Tier sinnvoll ist, muss jeder Tierhalter aufgrund seiner persönlichen Umstände beurteilen. Die Prämien können je nach Versicherungsmodell sehr hoch ausfallen, weshalb ein Versicherungsabschluss gut überlegt sein sollte. Anderseits möchten viele Halter

verletzter oder kranker Tiere, dass alles Mögliche für deren Heilung unternommen wird. Ohne Versicherungsschutz ist dies für die Betroffenen aber unter Umständen finanziell gar nicht möglich. Um eine fundierte Entscheidung treffen zu können, ist es ratsam, sich von einem Fachmann über die verschiedenen Angebote informieren zu lassen.

Auch Todesfallversicherungen können abaeschlossen werden

Für Heimtiere können auch Todesfallversicherungen abgeschlossen werden. Üblicherweise zahlt die Versicherungsgesellschaft dem Tierhalter dabei eine Entschädigung, wenn sein Tier infolge einer Krankheit oder eines Unfalls stirbt. Tatsächlich ausbezahlt wird dabei meist ein bestimmter prozentualer Anteil des Versicherungswerts des Tieres. Der Versicherungswert ist dabei abhängig vom Alter und Gesundheitszustand des Tieres. Todesfallversicherungen gewinnen insbesondere bei teuren Zucht- oder Sporttieren zunehmend an Bedeutung. Letztlich muss aber wiederum jeder Halter selbst entscheiden, ob sich der Abschluss einer solchen Versicherung für ihn lohnt.

Dr. iur. Gieri Bolliger ist Geschäftsleiter der TIR und Rechtsanwalt, lic. iur. Andreas Rüttimann ist rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der TIR

Anzeige

Begeisterung?

«Treue Begleiter sorglos geniessen.»



Ab CHF 73.50 pro Jahr. Jetzt abschliessen! www.helvetia.ch/welt-der-tiere



Helvetia Tierversicherung für Hunde und Katzen. Die Unfall- und Krankenversicherung für Ihren Vierbeiner.



Stiffung für das Tier im Recht (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungsund Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) www.tierimrecht.org Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT